



Wi-2014-204345/344-Win/E

Stand: 15. Februar 2016

Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)

für den Zeitraum

01.01.2016 – 30.06.2020

IWW – Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--|
| 1. Präambel | 2 |
| 2. Zielsetzungen | 2 |
| 3. Gegenstand der Förderung | 3 |
| 4. Persönliche Voraussetzungen | 3 |
| 5. Sachliche Voraussetzungen | 4 |
| 5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen | 4 |
| 5.2. Besonderen sachlichen Voraussetzungen | 4 |
| 5.2.1. Besondere sachliche Voraussetzungen – Voraussetzungen | 4 |
| 5.2.2. Besondere sachliche Voraussetzungen – EFRE-Kofinanzierungsmittel | 4 |
| 5.2.3. Besondere sachliche Voraussetzungen – Kooperationsförderung ERP-KMU- Programm/ERP-Regionalprogramm | 5 |
| 5.2.4. Besondere sachliche Voraussetzungen – Ausschließliche Landesförderung | 6 |
| 5.3. Investitionsschwerpunkte | 6 |
| 5.4. „Innovationsgehalt“ und/oder „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ | 7 |
| 5.4.2. Bewertung „Innovationsgehalt“ | 7 |
| 5.4.3. Bewertung „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ | 7 |
| 6. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben | 8 |
| 6.1. Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.3. | 8 |
| 6.2. Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.4. | 8 |
| 6.3. Nicht förderbare Vorhaben nach Punkt 5.2.3. und nach Punkt 5.2.4. | 9 |
| 6.4. Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.3. | 13 |
| 6.5. Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.4. | 13 |
| 7. Berechnungsgrundlage | 15 |
| 8. Art und Höhe der Förderung | 16 |
| 8.1. Art der Förderung | 16 |
| 8.2. Förderungshöhe | 16 |
| 9. Antragstellung und Verfahren | 17 |
| 10. Allgemeine Bestimmungen | 20 |
| 11. Laufzeit des Förderungsprogrammes | 27 |
| | |
| Anlage 1 | Allgemeine Bestimmung für die aws erp-Programme i.d.g.F. |
| Anlage 2 | aws erp-KMU-Programm i.d.g.F. |
| Anlage 3 | aws erp-Regionalprogramm i.d.g.F. |
| Anlage 4 | Gemeindeverzeichnis der nationalen Regionalfördergebieten 2014 – 2020 |
| Anlage 5 | KMU-Definition |

1. Präambel

Das strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives Oberösterreich 2020“ und die Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ stellen die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategieprogramme zielen insbesondere darauf ab, durch die vier Kernstrategien (Standortentwicklung, Industrielle Marktführerschaft, Internationalisierung, Zukunftstechnologien) die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Ziel der Strategie „KMU und Familienunternehmen Oberösterreich 2030“ ist es, optimale Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen, um die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen zu erhöhen. Das Förderprogramm „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft“ soll durch die Programmlinien „Innovation“ und „Wachstum“ zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

2. Zielsetzungen

2.1 Die Ziele dieses Förderungsprogrammes sind sowohl die Stärkung und Sicherung des Innovationspotenzials sowie des Wachstumspotenzials von wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen als auch die nachhaltige Sicherung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen.

2.2. Durch dieses Förderprogramm sollen bei den FörderungswerberInnen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Erhaltung und/oder Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerung)
- Stärkung der Infrastruktur für FTE-Tätigkeit
- Erweiterung des Marktpotentials (Erschließung neuer Märkte)
- Modernisierung und Erweiterung
- Beitrag zu nachhaltigem Wachstum
- Steigerung von öko-, energie- bzw. ressourceneffizienten Verfahren, Produkten und Dienstleistungen
- Technologiesprung
- Avancierte Konstruktions- und Fertigungstechnologie
- Verbesserung von Produkten
- Neue Funktionalität von Produkten
- Verbesserung Maßgenauigkeit, Prozessbeherrschung, Dimensionierung
- Übernahme von Betriebsstätten, die geschlossen wurden oder geschlossen worden wären

- 2.3. Durch dieses Förderungsprogramm soll insbesondere die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU's unterstützt werden. Somit decken sich die Zielsetzungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes vollinhaltlich mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen) und in immaterielle Vermögenswerte, die in der Bilanz aktiviert werden.

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1. FörderungswerberInnen können Unternehmen sein, die Mitglieder bei einer der u.a. Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.
- Sparte Industrie
 - Sparte Gewerbe
 - Sparte Handwerk
 - Sparte Information und Consulting (ausschließlich Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck)
- 4.2. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten.
- 4.3. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (Errichter), jedoch die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen können, aber mit dem Unternehmen, welches die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (Betreiber), eine Schuldnergemeinschaft zur Durchführung des Investitionsvorhabens bilden. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1. Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass die/der FörderungswerberIn mit dem beantragten Investitionsvorhaben nicht die Voraussetzungen der u.a. Förderungsprogramme erfüllen kann.

- Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (Ausnahme in Punkt 6.3.12.);
- Nahversorgungsförderung des Landes Oberösterreich (Ausnahme in Punkt 6.3.13.);
- Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Weiters ist für das Investitionsvorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die belegt, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg verspricht. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen

5.2.1. FörderungswerberInnen können die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2, nach Punkt 5.2.3. oder nach Punkt 5.2.4. erfüllen.

5.2.2. EFRE-Kofinanzierungsmittel – Kooperationsförderung zum ERP-KMU-Programm bzw. ERP-Regionalprogramm

Innovative Investitionsvorhaben, bei welchen die persönlichen Voraussetzungen erfüllt werden, die sachlichen Voraussetzungen erfüllt werden und die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3. erfüllt werden sowie eine Landesförderung nach Punkt 5.2.3. (Kooperationsförderung zum ERP-KMU-Programm bzw. zum ERP-Regionalprogramm) für das Investitionsvorhaben beantragt wird, können auch im Rahmen des Strukturfonds Programms "Investition in Wachstum und Beschäftigung (IWB) 2014 - 2020" mit EU-Mitteln aus dem EFRE (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) kofinanziert werden, sofern sie den Programmkriterien entsprechen. Ein EFRE-Zuschuss ist mit dem ERP-Förderungsantrag des ERP-KMU-Programmes bzw. mit dem ERP-Förderungsantrag des ERP-Regionalprogrammes zu beantragen.

5.2.3. Kooperationsförderung zum ERP-KMU-Programm bzw. zum ERP-Regionalprogramm (ausschließlich nationale Mittel)

FörderungswerberInnen, die kleine, mittlere oder große Unternehmen (Großunternehmen gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2013 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) nur im Regionalfördergebiet) sind, die persönlichen Voraussetzungen und die allgemeinen sachlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes erfüllen und ein Investitionsvorhaben planen, welches einen Investitionsschwerpunkt gemäß Punkt 5.3.1. erfüllt sowie ein positiver „Innovationsgehalt“ und/oder ein positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ für das Investitionsvorhaben dargestellt wird, können unter der Prämisse, dass die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen

- des ERP-KMU-Programmes oder
- des ERP-Regionalprogrammes

vorliegen und für dieses Investitionsvorhaben auch ein ERP-Kredit im Rahmen des ERP-KMU-Programmes oder im Rahmen des ERP-Regionalprogrammes von der Austria Wirtschaftsservice GmbH bewilligt/ausbezahlt wird, eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen, sofern das Investitionsvorhaben auch den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen ist. Investitionsvorhaben sind darüber hinaus nach diesem Förderungsprogramm nur förderungsfähig, sofern die EU-beihilfenrechtliche Grundlage für den bewilligten ERP-Kredit (ERP-KMU-Programm/ERP-Regionalprogramm) die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ ist. Somit sind ERP-Kredite des ERP-KMU-Programmes sowie des ERP-Regionalprogrammes, deren EU-beihilfenrechtliche Grundlage die „De-minimis-Verordnung“ ist, von einer zusätzlichen Förderung des Landes ausgeschlossen. Die Gewährung der Landesförderung erfolgt in diesem Bereich ausschließlich in Kooperation mit einer Bundesförderung. Es ist ein Antrag sowohl für die Bundesförderung als auch für die Landesförderung zu stellen. Sowohl der Bundesförderantrag als auch der Landesförderantrag sind bei der Bundesförderstelle (Austria Wirtschaftsservice GmbH/ERP-Fonds) einzureichen.

Grundlage dafür ist eine abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Austria Wirtschaftsservice GmbH und dem Land Oberösterreich. Diese Vereinbarung nimmt auf die jeweils geltenden Bundesförderprogramme Bezug.

5.2.4. Ausschließliche Landesförderung

FörderungswerberInnen, die keinen ERP-Kredit im Rahmen des ERP-KMU-Programmes bzw. im Rahmen des ERP-Regionalprogrammes für das beantragte Investitionsvorhaben in Anspruch nehmen und kleine oder mittlere Unternehmen (laut KMU-Definition der EU) sind, können für Investitionsvorhaben, für die ein Investitionsschwerpunkt (Punkt 5.3.1) sowie ein positiver „Innovationsgehalt“ und/oder ein positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, um einen Landeszuschuss ansuchen. Investitionsvorhaben können jedoch nur unter der Prämisse gefördert werden, dass das Investitionsvorhaben auch den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen ist. Darüber hinaus müssen die förderbaren, projektbezogenen Gesamtprojektkosten des beantragten Investitionsvorhabens mindestens das 2,5-fache der durchschnittlichen Normal-Afa (inkl. GWG) der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragseinreichung erreichen.

5.3. Investitionsschwerpunkte

5.3.1. Die Investitionsschwerpunkte des gegenständlichen Programmes sind:

- Errichtung eines neuen Betriebes (Betriebsneugründung oder Betriebsansiedlung)
- Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Verbindung mit einer grundlegenden Verfahrens-, Produkt- oder Dienstleistungsinnovation und/oder einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Organisation
- Produkt- oder Verfahrensinnovation (grundlegende Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung)
- Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen
- Übernahme eines Unternehmens: FörderungswerberInnen können unter der Prämisse, dass die übernehmende Betriebsstätte geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre und die Erhaltung dieser Betriebsstätte für den Standort, die Gemeinde oder die Region eine arbeitsmarktpolitische Bedeutung (Übernahme von mindestens 5 ArbeitnehmerInnen in Vollzeitäquivalenten) hat, um eine Landesförderung ansuchen.

5.4. „Innovationsgehalt“ und/oder „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“

5.4.1. FörderungswerberInnen haben zusätzlich zu den Investitionsschwerpunkten

- einen positiven „Innovationsgehalt“ und/oder
- einen positiven „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“

für das beantragte Investitionsvorhaben darzustellen.

5.4.2. Bewertung – „Innovationsgehalt“

Für die Feststellung des „Innovationsgehaltes“ wird insbesondere die Neuheit des Investitionsvorhabens für das Unternehmen bewertet.

5.4.3. Bewertung – „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“

Für die Feststellung des „Wachstums- und Beschäftigungseffektes“ werden sowohl die positiven Auswirkungen der Umsetzung des Investitionsvorhabens als auch die bisherige Entwicklung des Unternehmens analysiert (z.B. Entwicklung der Zahl der Beschäftigten, des Umsatzes, der Investitionstätigkeiten). Ein besonderer Fokus liegt auf der Sicherung und Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen. Für eine positive Beurteilung des „Wachstums- und Beschäftigungseffektes“ hat der/die FörderungswerberIn (inkl. verbundener Unternehmen – lt. KMU-Defintion), der/die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. erfüllt, im Prüfungszeitraum, der zwischen 2 Jahre vor Projektantrag und Projektende liegt, den Beschäftigtenstand (auf Vollzeitbasis) in Oberösterreich um mindestens 10 % (mind. 5 ArbeitnehmerInnen in Vollzeitäquivalenten) zu erhöhen und für die Dauer von mindestens 3 Jahren (ab Projektende) zu halten. Somit hat der/die FörderungswerberIn (inkl. verbundener Unternehmen) auf Verlangen der Förderstelle unaufgefordert für die Dauer von 3 Jahren (ab Projektende) den (erhöhten) Beschäftigtenstand in geeigneter Form (Punkt 10.15.) nachzuweisen. LeasingmitarbeiterInnen, die der/die FörderungswerberIn beschäftigt oder einstellt, werden beim Beschäftigtenstand nicht berücksichtigt.

6. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

6.1. Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.3. (Kooperationsförderung zum ERP-KMU-Programm bzw. ERP-Regionalprogramm)

6.1.1. Für ein Investitionsvorhaben, deren Basis das ERP-KMU-Programm oder das ERP-Regionalprogramm ist, sind Kosten für Maßnahmen förderbar, die auch im Rahmen des ERP-KMU-Programmes i.d.g.F. oder die auch im Rahmen des ERP-Regionalprogrammes i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des ERP-Kredites förderbar sind, sofern diese Investitionsvorhaben nicht von den „Nicht förderbaren Vorhaben“ (Punkt 6.3. des gegenständlichen Förderungsprogrammes) erfasst sind.

6.1.2. Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen der derzeit geltenden Fassung (Stand: 1. Jänner 2016) des ERP-KMU-Programmes (Anlage 1 und Anlage 2) bzw. im Rahmen der derzeit geltenden Fassung (Stand: 1. Jänner 2016) des ERP-Regionalprogrammes (Anlage 1 und Anlage 3) förderbar sind, sind aus den beiliegenden Anlagen zu entnehmen.

6.1.3. Die festgestellte Bemessungsgrundlage (anerkannte förderbare, projektbezogene Gesamtkosten) des beantragten/bewilligten ERP-Kredites im Rahmen des ERP-KMU-Programmes bzw. im Rahmen des ERP-Regionalprogrammes wird als Bemessungsgrundlage für die Landesförderung (Kooperationsförderung zum ERP-KMU-Programm bzw. zum ERP-Regionalprogramm) anerkannt.

6.2. Förderbare Kosten und Vorhaben nach Punkt 5.2.4. (Ausschließliche Landesförderung)

6.2.1. Für Investitionsvorhaben, bei denen eine Förderung nach Punkt 5.2.4. des gegenständlichen Förderungsprogrammes beantragt/bewilligt wird, sind Kosten für die u.a. Maßnahmen förderbar.

- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden,
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen,
- Planung (exkl. eigene Bauplanung und eigene Bauaufsicht) und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.

Die förderbaren Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing) oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsrate der Leasingraten/Mietkaufrenten im Projektzeitraum.

6.3. Nicht förderbare Vorhaben nach Punkt 5.2.3. und nach Punkt 5.2.4.

- 6.3.1. Investitionsvorhaben der Branche "Herstellung von Waffen und Munition"
- 6.3.2. Investitionsvorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken).
- 6.3.3. Investitionsvorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens oder Tätigkeit ein Landesförderungsantrag bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/ERP-Fonds bzw. beim Land OÖ. gestellt wurde. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder von Preisauskünften gelten nicht als Projektbeginn.
- 6.3.4. Investitionsvorhaben, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist. Bei der Gewährung von Regionalbeihilfen sind mindestens 25% der förderfähigen Projektkosten in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.
- 6.3.5. Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.
- 6.3.6. Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.
- 6.3.7. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Unternehmensanteile (MbO) angekauft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten den Ankauf von Unternehmensanteilen vorsieht.
- 6.3.8. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich immaterielle Investitionsgüter (z.B. Patente, Lizenzen) angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf immaterieller Investitionsgüter vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, die durch die Realisation eine oder mehrere Kernaspekte von Industrie 4.0 erfüllen. Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet,

die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet.

- 6.3.9. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, Traktoren sowie deren Zubehör) angeschafft werden (ausgenommen sind Spezialfahrzeuge) oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Fahrzeugen vorsieht.
- 6.3.10. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Grundstücke angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf von Grundstücken vorsieht.
- 6.3.11. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich gebrauchte Investitionsgüter angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens den Ankauf gebrauchter Investitionsgüter vorsieht.
- 6.3.12. Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 300.000,00 EUR von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ erfüllen können, sind nicht im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ förderbar. Voraussetzung für eine Landesförderung im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ ist insbesondere die Jungunternehmereigenschaft (Definition in Punkt 10.20 des gegenständlichen Förderungsprogrammes).

Wenn der/die FörderungswerberIn jedoch mit dem beantragten Investitionsvorhaben

- den maximalen Förderungsbetrag der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ von max. 22.500,00 EUR (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“) bereits zur Gänze ausgeschöpft hat und das beantragte Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 300.000,00 EUR liegt oder
- mit dem beantragten Investitionsvorhaben der maximale Förderungsbetrag der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ von max. 22.500,00 EUR (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft (IWW)“) überschritten wird und das Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 300.000,00 EUR liegt,

ist eine Antragstellung im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft (nach Punkt 5.2.4.)“ möglich, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einer der in Punkt 4.1. des gegenständlichen Förderungsprogrammes angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten/Fachgruppen zuordenbar ist sowie die förderbaren, projektbezogenen Gesamtprojektkosten des beantragten Investitionsvorhabens mindestens das 2,5-fache der durchschnittlichen Normal-Afa (inkl. GWG) der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragseinreichung erreichen und die sonstigen Kriterien dieses Förderungsprogrammes erfüllt werden.

Darüber hinaus können FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ nicht erfüllen können,

- da zwischen den Antragstellungen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ noch nicht mehr als zwölf Monate vergangen sind (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“),

für Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 300.000,00 EUR eine Landesförderung im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft (nach Punkt 5.2.4.)“ bei der Abteilung Wirtschaft beantragen, sofern der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einer der in Punkt 4.1. des gegenständlichen Förderungsprogrammes angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und dieses Investitionsvorhaben auch einer dieser Sparten/Fachgruppen zuordenbar ist sowie die förderbaren, projektbezogenen Gesamtprojektkosten des beantragten Investitionsvorhabens mindestens das 2,5-fache der durchschnittlichen Normal-Afa (inkl. GWG) der letzten drei Geschäftsjahre vor Antragseinreichung erreichen und die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Förderungsprogrammes erfüllt werden.

- 6.3.13. Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen (Bäcker und Fleischer), die die Voraussetzungen des Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich (einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung) erfüllen können und den maximalen Förderungsbetrag des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich“ von 30.000,00 EUR (innerhalb von 2 Jahren) noch nicht zur Gänze ausgeschöpft haben, sind nicht im Rahmen der „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ förderbar.

Wurde jedoch der maximale Förderungsbetrag von 30.000,00 EUR (innerhalb von 2 Jahren) im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich (einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung)“

- bereits zu Gänze ausgeschöpft (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“) oder
- wird jedoch durch das beantragte Investitionsvorhaben die Grenze des maximalen Förderungsbetrages von max. 30.000,00 EUR (innerhalb von 2 Jahren) im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich (einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung)“ überschritten (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“),

ist für diese FörderungswerberInnen, sofern deren Investitionsvorhaben nicht der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ zuzuordnen ist und deren Investitionsvorhaben nicht die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllen kann und die sonstigen Kriterien des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ erfüllt werden, eine Antragstellung im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ möglich.

- 6.3.14. Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ erfüllen können, sind nicht im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ förderbar.
- 6.3.15. Investitionsvorhaben, bei denen ein ERP-Kredit im Rahmen des ERP-KMU-Programmes bzw. ERP-Regionalprogrammes in der Höhe der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten bewilligt wurde.
- 6.3.16. Investitionsvorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben.
- 6.3.17. Investitionsvorhaben, bei denen ausschließlich Investitionsgüter zur Vermietung/Verpachtung angeschafft werden oder der überwiegende Anteil der Kosten des beantragten Investitionsvorhabens die Anschaffung von Investitionsgütern zur Vermietung/Verpachtung vorsieht. Ausgenommen sind Investitionsgüter, sofern diese Investitionsgüter ausschließlich zwischen Errichter und Betreiber vermietet und verpachtet werden und zur

Durchführung des Investitionsvorhabens eine Schuldnergemeinschaft gebildet wurde. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen (Punkt 4.3.).

- 6.3.18. Investitionsvorhaben, die eine Übernahme einer Betriebsstätte vorsehen, sind als nicht förderbare Investitionsvorhaben einzustufen, wenn die Betriebsstätte nicht geschlossen wurde oder ohne den Erwerb auch nicht geschlossen worden wäre. Die Übernahmekosten von FörderungswerberInnen, die in einer Beziehung zum Verkäufer stehen (z.B. Familienmitglieder), sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Übernahmekosten einer Betriebsstätte eines kleinen Unternehmens durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar. Die Übernahme hat zu marktüblichen Konditionen (externes Sachverständigengutachten) zu erfolgen. Auch die Übernahmekosten für Anteile an einem Unternehmen sind als nicht förderbare Kosten einzustufen. Förderbar können jedoch Kosten für Neuanschaffungen sein, die im Zuge einer Übernahme getätigt werden.
- 6.3.19. Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt (Punkt 10.14.) werden oder Investitionsvorhaben, die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind.
- 6.4. **Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.3.** (Kooperationsförderung zum ERP-KMU-Programm bzw. ERP-Regionalprogramm)
- 6.4.1. Nicht förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramm sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des ERP-KMU-Programmes i.d.g.F. oder im Rahmen des ERP-Regionalprogrammes i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des ERP-Kredites nicht förderbar sind.
- 6.4.2. Kosten, die im Rahmen der derzeit geltenden Fassung des ERP-KMU-Programmes (Stand: 1. Jänner 2016) oder im Rahmen der derzeit geltenden Fassung des ERP-Regionalprogrammes (Stand: 1. Jänner 2016) nicht förderbar sind, sind aus dem beiliegendem ERP- KMU-Programm (Anlage 1 + Anlage 2) bzw. aus dem beiliegenden ERP-Regionalprogramm (Anlage 1 + Anlage 3) zu entnehmen.
- 6.4.3. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 10.14.) oder die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen

bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind.

6.5. **Nicht förderbare Kosten nach Punkt 5.2.4.** (Ausschließliche Landesförderung)

6.5.1. Für Investitionsvorhaben, bei denen eine Förderung nach Punkt 5.2.4. des gegenständlichen Förderungsprogrammes beantragt und bewilligt wird, sind die Kosten, die in Punkt 6.5.2. bis Punkt 6.5.17. angeführt sind, nicht förderbar.

6.5.2. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält;

6.5.3. Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 1.000,00 EUR (netto) liegt;

6.5.4. Ersatzinvestitionen und Reparaturen;

6.5.5. Ankauf von Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW, Traktoren sowie deren Zubehör); ausgenommen sind Spezialfahrzeuge;

6.5.6. privat genutzte Räumlichkeiten;

6.5.7. Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen;

6.5.8. Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb;

6.5.9. Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr);

- 6.5.10. Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden;
- 6.5.11. Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (ausgenommen Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen);
- 6.5.12. Ankauf von Grundstücken;
- 6.5.13. Ankauf immaterielle Investitionsgüter (z.B. Patente, Lizenzen); Ausgenommen sind Kosten, die durch die Realisation eine oder mehrere Kernaspekte von Industrie 4.0 erfüllen. Als Industrie 4.0 wird eine neue industrielle Revolution bezeichnet, die die Kommunikation der Dinge mit den Maschinen, von Maschine zu Maschine und Mensch-Maschineninteraktionen auf möglichst dezentraler Basis gesteuert, beinhaltet.
- 6.5.14. Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen (ausgenommen Austria Wirtschaftsservice GmbH und ERP-Fonds) Fördermöglichkeiten bestehen (z.B. thermische Gebäudesanierung);
- 6.5.15. Eigenleistungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bekannt gegeben wurden;
- 6.5.16. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden (Punkt 10.14) oder die nicht den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind;
- 6.5.17. Barzahlungen.

7. Berechnungsgrundlage

- 7.1. Für Unternehmen, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. (EFRE-Kofinanzierungsmittel) oder nach Punkt 5.2.3. (Kooperationsförderung zum ERP-KMU-Programm bzw. zum ERP-Regionalprogramm) erfüllen, wird die Berechnungsgrundlage der Förderung auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1.1. ermittelt und muss grundsätzlich mindestens 300.000,00 EUR (netto) betragen. Die förderbaren, projektbezogenen Kosten, die den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind, müssen jedoch mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen. Somit können die förderbaren, projektbezogenen Kosten des

gegenständlichen Förderungsprogrammes, die den angeführten Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die in Punkt 4.1. angeführt sind, zuzuordnen sind, die Mindestgrenze des ERP-KMU-Programmes bzw. des ERP-Regionalprogrammes von 300.000,00 EUR (netto) unterschreiten, sofern die förderbaren, projektbezogenen Kosten mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen.

- 7.2. Für Unternehmen, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (ausschließliche Landesförderung) erfüllen, wird die Berechnungsgrundlage der Förderung auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.2.1. ermittelt und muss mindestens 100.000,00 EUR (netto) betragen.

8. Art und Höhe der Förderung

- 8.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt.

8.2. Förderungshöhe

- 8.2.1. Investitionsvorhaben, bei welchen die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. erfüllt werden, werden entweder mit einer Bundesförderung (z.B. ERP-Barwert), einem Landeszuschuss von max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten sowie durch Mittel des Europäischen Fonds (EFRE) unterstützt oder durch eine Bundesförderung (z.B. ERP-Barwert) sowie durch Mittel des Europäischen Fonds (EFRE) unterstützt. Der kumulierte Barwert aller Förderungen darf die EU-beihilfenrechtliche Förderhöchstgrenze nicht überschreiten.
- 8.2.2. Investitionsvorhaben, bei welchen die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.3. bzw. nach Punkt 5.2.4. erfüllt werden und der/die FörderungswerberIn einen „hohen“ positiven „Innovationsgehalt“ und einen „hohen“ positiven „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ für das beantragte Investitionsvorhaben darstellt, werden mit einem Landeszuschuss von max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten gefördert.

Für Investitionsvorhaben, bei welchen entweder ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ oder ein „hoher“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, beträgt die Förderungshöhe des

Landeszuschusses max. 50.000,00 EUR. Für Investitionsvorhaben, bei welchen sowohl ein „hoher“ positiver „Innovationsgehalt“ als auch ein „hoher“ positiver „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ dargestellt wird, beträgt die Förderungshöhe des Landeszuschusses max. 100.000,00 EUR.

- 8.2.3. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts sowie aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Investitionsvorhabens (z.B. Unternehmen in Schwierigkeiten) ergeben.
- 8.2.4. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.
- 8.2.5. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderung (z.B. ERP-Kredit, Frontrunner-Zuschuss, EFRE-Zuschuss) erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Investitionsvorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

9. Antragstellung und Verfahren

- 9.1. Für Investitionsvorhaben, die die besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.2. oder nach Punkt 5.2.3. erfüllen sowie die sonstigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, sind sowohl der Bundesförderungsantrag als auch der Landesförderungsantrag (nach Punkt 5.2.3.) zeitgleich vor Beginn der Projektausführung bei der

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@awsg.at
Internet: <http://www.awsg.at>

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen. Dem Landesförderungsantrag sind die Unterlagen anzuschließen, die im Antragsformular angeführt sind. Der Landesförderungsantrag wird nach Antragstellung umgehend an die Landesförderstelle weitergeleitet. Der Landesförderungsantrag ist gebührenfrei

- 9.2. Die Fördersansuchen, bei welchen FörderungswerberInnen die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (ausschließliche Landesförderung) erfüllen, sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen.

Für Förderansuchen, bei welchen der/die FörderungswerberIn die sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. (ausschließliche Landesförderung) erfüllt, sind die anzuschließenden Unterlagen (insbesondere Projektbeschreibungen inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan, GKK-Bestätigungen, Jahresabschlüsse) im Antragsformular angeführt. Der Landesförderungsantrag ist gebührenfrei.

- 9.3. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei anderen Förderstellen wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogrammes anerkannt, wobei diese Anträge insbesondere dem EU-Beihilfenrecht entsprechen müssen. Um als fristwahrender Antrag vor Projektbeginn anerkannt zu werden, sind folgende Mindestangaben erforderlich: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Projektbeginn und –abschluss, Standort des Vorhabens, Auflistung der Projektkosten, Art und Höhe der für das Projekt insgesamt benötigten Förderungen.

- 9.4. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 9.5. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der OÖ Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des IWW-Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 9.6. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft (Ausschließliche Landesförderung) bzw. der Austria Wirtschaftsservice GmbH (Kooperationsförderung zum ERP-KMU-Programm bzw. ERP-Regionalprogramm) vorzulegen.
- 9.7. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere

Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 9.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 9.9. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 10.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden als „Investitionsbeihilfen für KMU“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) bzw. als „Regionale Investitionsbeihilfen“ gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung gewährt.

Nationale Regionalfördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV sind Gebiete, die in der von der Europäischen Kommission (EK) genehmigten Förderungsgebietskarte Österreichs für den Geltungszeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2020 als solche ausgewiesen sind („Nationale Regionalfördergebiete“).

Diese Fördergebietskarte bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien (Anlage 4).

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von 7,5 Mio. EUR überschreitet, ist vor Gewährung der Förderung eine Notifizierung

bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich.

Individuelle Förderungszusagen, die einen Barwert von 500.000,00 EUR überschreiten, sind auf einer zentralen Beihilfenwebsite des Bundes, die spätestens bis Juli 2016 einzurichten ist, mit den in Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung definierten Angaben zu veröffentlichen.

Sonderbestimmungen Regionalbeihilfen

Die förderungsfähigen Kosten bei Diversifizierungen der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen mindestens den dreifachen Buchwert der wiederverwendeten Vermögenswerte erreichen, die im Geschäftsjahr vor Projektbeginn verbucht waren.

Bei grundlegenden Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderungsfähigen Kosten höher sein als die in drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

Von einer Regionalförderung ausgeschlossen sind Projekte von Unternehmen, welche dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit (gleicher vierstelliger NACE-Code) im EWR in den beiden Jahren vor der Antragstellung eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss des Vorhabens einzustellen.

Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn eine neue Betriebsstätte errichtet wird oder in einer bestehenden Betriebsstätte eine neue wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen wird. Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen vierstelligen NACE-Code als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind.

- 10.3. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen für Investitionsvorhaben, die aufgrund der besonderen sachlichen Voraussetzungen nach Punkt 5.2.4. gewährt werden, werden jedoch ausschließlich als „Investitionsbeihilfen für KMU“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung i.d.g.F.) gewährt.

- 10.4. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden („Kumulierung“).
- 10.5. Für Investitionsvorhaben, die auch von anderen Förderstellen (insbesondere ERP-Fonds/Austria Wirtschaftsservice GmbH) unterstützt werden, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Investitionsvorhaben zu ermitteln.
- 10.6. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 10.7. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien hat der/die FörderungswerberIn sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme (z.B. KPC-Zuschuss, usw.) zu beantragen. Wird ein Landeszuschuss nach Punkt 5.2.3. beantragt und kein EFRE-Zuschuss beantragt oder kein EFRE-Zuschuss in Anspruch genommen, obwohl der/die FörderungswerberIn die Kriterien für einen EFRE-Zuschuss erfüllen könnte und ausreichende EFRE-Mittel zur Verfügung stehen, wird auch kein Landeszuschuss nach Punkt 5.2.3. des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ gewährt.
- 10.8. Eine Landesförderung im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ ist subsidiär zu einer Landesförderung im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich (einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung)“ (Ausnahme: Punkt 6.3.13.), zu einer Landesförderung im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ (Ausnahme: Punkt 6.3.12.) oder zu einer Förderung im Rahmen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“.
- 10.9. Wird für ein Investitionsvorhaben eine Landesförderung im Rahmen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich (einzelbetriebliche Nahversorgungsförderung)“ oder eine Landesförderung im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ gewährt oder eine Förderung im Rahmen des Förderungsprogrammes „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung

landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ gewährt, ist für dieses Investitionsvorhaben eine weitere Landesförderung im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft (IWW)“ ausgeschlossen.

- 10.10. Der/die FörderungswerberIn stimmt mit der Unterfertigung des IWW-Antragsformulars ausdrücklich zu, einerseits sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten und berechtigt andererseits das Land Oberösterreich sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 10.11. Der/die FörderungswerberIn stimmt mit der Unterfertigung des IWW-Antragsformulars ausdrücklich zu, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, die Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Investitionsvorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, einerseits anderen Förderstellen (z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, KGG/UBG) und andererseits der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung, Identifikationsdaten (z.B. Geburtsdaten, Adresdaten und Erreichbarkeitsdaten), projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Investitionsvorhabens anderen Förderstellen oder der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH weiterzugeben. Darüber hinaus stimmt der/die FörderungswerberIn mit der Unterfertigung des IWW-Antragsformulars zu, Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einzuholen bzw. einholen zu lassen.
- 10.12. Der/die FörderungswerberIn stimmt auch mit der Unterfertigung des IWW-Antragsformulars ausdrücklich zu, dass die Unterlagsanforderungen, die Vorabzusage sowie die Förderzusage des Landes Oberösterreich dem bekanntgegebenen Kreditinstitut (Hausbank) übermittelt werden dürfen.
- 10.13. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre (Großunternehmen – mindestens 5 Jahre) am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.

- 10.14. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile in der Bilanz zu aktivieren sowie ausschließlich am Investitionsstandort, der in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 3 jährige Behaltefrist (Großunternehmen – mindestens 5 jährige Behaltefrist) für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projektende beginnt.
- 10.15. Für Investitionsvorhaben, deren Grundlage für die positive Förderungsentscheidung der positive „Wachstums- und Beschäftigungseffekt“ ist, ist der/die FörderungswerberIn (inkl. verbundener Unternehmen) verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle für die Dauer von 3 Jahren ab Projektende einen geeigneten Nachweis über den (erhöhten) Beschäftigtenstand (exkl. LeasingmitarbeiterInnen) der Förderstelle vorzulegen. Somit sind der/die FörderungswerberIn sowie die Unternehmen, die ein verbundenes Unternehmen der FörderungswerberIn/des Förderungswerbers sind, verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle für den erwähnten Zeitraum einen geeigneten Nachweis über den (erhöhten) Beschäftigtenstand in Oberösterreich vorzulegen.

Als Nachweis hat der/die FörderungswerberIn (inkl. verbundener Unternehmen) eine Bestätigung der OÖ. Gebietskrankenkasse über den Beschäftigtenstand zum Stichtag 30. Juni und zum Stichtag 31. Dezember sowie die Angaben der Vollzeitäquivalente am Investitionsstandort, ab dem Zeitpunkt des Projektendes vorzulegen. Diese Bestätigungen müssen binnen 30 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtag vorgelegt werden und haben die Anzahl der Beschäftigten zum Monatsletzen von sämtlichen Monaten des vorangegangenen Halbjahres zu enthalten.

- 10.16. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Investitionskosten, die in einem Zeitraum von max. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 2 Jahresfrist auf 3 Jahre erstreckt werden.

Für ein Investitionsvorhaben, deren Basis das ERP-KMU-Programm oder das ERP-Regionalprogramm ist, ist das festgelegte Projektende der bewilligten Bundesförderung mit dem Projektende der Landesförderung ident, sofern keine Gründe entgegenstehen. Können Fristen nicht eingehalten werden, ist bei der Bundesförderstelle um eine Fristverlängerung anzusuchen. Das Land Oberösterreich wird unter der Prämisse, dass keine Gründe entgegenstehen, die (verlängerte) Frist der Bundesförderung für die Landesförderung übernehmen. Eine schriftliche Genehmigung der Fristverlängerung für die Landesförderung

(Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft) erfolgt durch die Landesförderstelle oder durch eine beauftragte Institution (z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH). Das Land Oberösterreich behält sich vor, Kosten nicht zu berücksichtigen, die nach Projektende (festgelegte Projektende der Landesförderstelle) entstehen.

- 10.17. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Investitionsvorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in welchem das Investitionsvorhaben abgeschlossen wurde (Projektende), sicher und geordnet aufzubewahren.

- 10.18. Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.
- 10.19. Der/die FörderungswerberIn hat weiters eine schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie der Abfrage bei der OÖ. Gebietskrankenkasse durch das Land Oberösterreich zustimmt. Das Land Oberösterreich ist somit sowohl für den Zeitraum zwischen der Antragsstellung und der Förderungsentscheidung als auch für die Dauer einer möglichen Beschäftigungsverpflichtung sowie für spätere Evaluierungen des gegenständlichen Förderungsprogrammes berechtigt, den Beschäftigtenstand bei der OÖ. Gebietskrankenkasse abzufragen.
- 10.20. Die Jungunternehmereigenschaft (Definition) liegt vor, wenn der/die JungunternehmerIn (Voraussetzung: kleines Unternehmen laut KMU-Definition der EU) folgende Kriterien erfüllt:

- Erstmalige wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit: Ein kleines Unternehmen (laut KMU-Definition der EU) wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-nachfolge darf längstens fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen.
 - Der/die JungunternehmerIn war in den letzten 5 Jahren vor Gründung/Nachfolge nicht wirtschaftlich selbstständig tätig (d.h. bei keinem weiteren Versicherungsträger wie z.B. Sozialversicherung der Bauern (als Betriebsführer) oder der gewerblichen Sozialversicherung versichert gewesen sein oder Beteiligungen ab 25 % gehalten haben).
 - Der/die JungunternehmerIn muss eine allfällige bisherige unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung zulässig).
 - Bei Gesellschaften muss eine direkte Beteiligung von mindestens 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den/die JungunternehmerIn ausgeübt werden.
 - Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen werden.
- 10.21. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 10.22. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).
- 10.23. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt. Bei EU-geförderten Projekten sind die konkreten Anforderungen in der jeweiligen Fördervereinbarung mit der/dem ProjektträgerIn geregelt.
- 10.24. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 10.25. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

11. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die „Richtlinien für die Förderung im Rahmen des Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft für den Zeitraum 01.01.2016 – 30.06.2020“ treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die mit Beschluss der OÖ. Landesregierung am 15. Dezember 2014 genehmigte Richtlinie „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW) für den Zeitraum 01.07.2014 – 30.06.2020“ außer Kraft gesetzt. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.01.2016 bis einschließlich 30.06.2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich der Vorlage der Endabrechnung) ist mit 31.12.2022 befristet.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Wirtschaftslandesrat

Anlagen 1-5